

# Finanzausgleichsordnung

(FAusgIO)

der Partei

**Die Heimat (HEIMAT)**

**Parteiengesetz § 22 (parteiinterner Finanzausgleich)**

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

## **Parteiinterner Finanzausgleich im Sinne des § 22 Parteiengesetz (PartG)**

### **§ 1 Parteiinterner Finanzausgleich**

Die Landesverbände erhalten aus den Bundesmitteln der staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien einen parteiinternen Finanzausgleich.

### **§ 2 Berechnungsgrundlage**

<sup>1</sup>Die Berechnung des parteiinternen Finanzausgleichs erfolgt auf der Grundlage des jeweils von der Bundestagsverwaltung veröffentlichten Finanzberichtes. <sup>2</sup>Berücksichtigung findet nur die Ausschüttung an die Bundespartei. <sup>3</sup>Nicht berücksichtigt werden die den Landesverbänden direkt zufließenden Gelder aufgrund ihres bei Landtagswahlen erzielten Stimmenkontos.

### **§ 3 Vomhundertsatz der Ausschüttung**

Es werden 25% der im Quartal an die Bundespartei ausgezahlten Summe ausgeschüttet.

### **§ 4 Anspruchsverrechnung und Fristversäumnis bei Rechenschaftsberichten**

<sup>1</sup>Der Parteivorstand kann Ansprüche der Landesverbände aus dem parteiinternen Finanzausgleich mit bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Landesverbänden verrechnen. <sup>2</sup>Reichen Landesverbände ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres (Verlängerungsfrist zum regulären Termin 30. April) ein und/oder reichen mehr als ein Kreisverband aus dem jeweiligen Landesverband nicht bis zum 30. Mai des Folgejahres (Verlängerungsfrist zum regulären Termin 31. März) den Rechenschaftsbericht ein, so hat diese Fristversäumnis zur Folge, daß die Landesverbände im darauffolgenden Jahr nicht an den innerparteilichen Finanzausgleich teilnehmen. <sup>3</sup>Der freiwerden-

de Betrag wird dann entsprechend dem rechnerisch ermittelten Verteilungsschlüssel auf die am parteiinternen Finanzausgleich teilnehmenden Landesverbände verteilt. <sup>4</sup>Bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine verzögerte Abgabe des Rechenschaftsberichts ohne eigenes Verschulden begründen, kann auf die oben genannten Rechtsfolgen verzichtet werden. <sup>5</sup>Über den Verzicht entscheidet auf Antrag der Parteivorstand.

### **§ 5 Berechnungsverfahren**

<sup>1</sup>Berechnungsgrundlage für die Anteile der einzelnen Landesverbände sind zu gleichen Teilen, die im Landesverband von ihm selbst und von seinen Kreisverbänden erzielten Beitragseinnahmen, Mandatsträgerbeiträge und Spenden von natürlichen Personen bis zu 3.300,00 € und das bei bundesweiten Wahlen erreichte Stimmenkonto des Landesverbandes. <sup>2</sup>Berücksichtigt werden nur die bis zum 30. Juni eingegangenen Rechenschaftsberichte für das Vorjahr, die vollständig sind und den Forderungen des Parteiengesetzes entsprechen.

### **§ 6 Regelung bei Schwerpunkt wählen**

Erklärt der Parteivorstand mit Zweidrittelmehrheit bestimmte Landtagswahlen zu Schwerpunkt wählen kann eine oder können mehrere Quartalsauszahlungen an die übrigen Landesverbände um bis zu einem Drittel gekürzt werden. Dies bezieht sich nur auf den Zeitraum vor den erklärten Schwerpunkt wählen. Der frei werdende Betrag muß vollständig in die erklärte(n) Schwerpunktwahl(en) fließen.

### **§ 7 Jährliche Anpassung**

Der Parteivorstand ist bevollmächtigt die Beträge entsprechend der jährlichen Schlußfestsetzung der staatlichen Teilfinanzierung durch den Bundestagspräsidenten anzupassen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ordnung ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 wirksam. Sie wurde auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am 5. Juni 2010 in Bamberg beschlossen und auf dem 33. ordentlichen Bundesparteitag am 13. November 2011 in Neuruppin, auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am 22. November 2015 in Weinheim und auf dem 22. außerordentlichen Bundesparteitag am 3. Juni 2023 in Riesa geändert.